

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 4. Juli 1905.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorzugs- und Unterpfandsrechte in der Gemeinde Kürnbach betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 16. Juni 1905.)

Die Vorzugs- und Unterpfandsrechte in der Gemeinde Kürnbach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Justizministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1904, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 423), beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Bestimmungen des § 17 Absatz 1 bis Absatz 4 Satz 1 und des § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend, werden hiermit für die Gemeinde Kürnbach mit der Abänderung in Kraft gesetzt, daß an Stelle des dort genannten 1. Januar 1894 der 1. Januar 1906 tritt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 16. Juni 1905.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Hardt.